

BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau werden von ausländischen Schifffahrtsgesellschaften für die Transitfahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau keine Gebühren erhoben.

Auf Antrag der ausländischen Schifffahrtsgesellschaften wird das Vertäuen von Schiffen außerhalb der Grenz- und Zolldocks mit Genehmigung der Grenz- und Zollorgane gestattet. In diesem Falle wird entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren eine Gebühr in Dinar erhoben.

Beim Ein- und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern ausländischer Schifffahrtsgesellschaften ist entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren ein Betrag von USD 11 oder DM 19 zu entrichten.

Im Prinzip erheben die jugoslawischen Zollorgane für die Besteuerung der Schifffahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, der Empfehlungen über die Einheitlichkeit der Zollkontrolle auf der Donau und des Zollgesetzes keine Gebühren und Abgaben.

Beim Transit des Zollgebiets der Bundesrepublik Jugoslawien muss der Frachtführer der Zollkontrollstelle, bei welcher die Ware in das Zollgebiet der BRJ eingebracht wird, ein Transitdokument vorlegen,

Die erwähnten Dokumente werden zusammen mit der entrichteten Zollgebühr den autorisierten Speditionen vorgelegt, die dem Kunden für die erwiesene Dienstleistung 350-400 Dinar berechnen.

1. Die für veterinärbehördliche und phytosanitäre Kontrolle von Futtermitteln im Transitverkehr auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau von den zuständigen jugoslawischen Behörden erhobenen Gebühren richten sich nach dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinär- und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96) und dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung hygienerechtlicher Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96).
2. Die obenerwähnten Beschlüsse der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien legen die Höhe der Gebühren für die Kontrolle der Fracht im Transit je nach Güterart fest. Die Kontrolle wird von den Inspektoren der Bundesgrenzbehörde für Veterinärhygiene d.h. der Bundesgrenzbehörde für Pflanzenschutz durchgeführt.

3. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinärrechtlicher und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:

3.1 Die Gebühr für durchgeführte veterinär- und hygienerechtliche Kontrollen an den Grenzübergangsstellen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Tiertransporten, von Waren, Rohstoffen und Abfallprodukten tierischer Herkunft, von Samen für die künstliche Befruchtung, von Zygoten für die Befruchtung von Tieren und von anderen Gegenständen, die ansteckende Krankheiten übertragen können, beträgt je nach Güterart:

- 1) beim Transport von Tieren (Einhufern und Paarhufern) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 2) beim Transport von Tieren (Haus- bzw. Wildgeflügel, Hasen, Kaninchen und wilden Tieren sowie Versuchsaffen) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 5 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 3) beim Transport von Eintagsgeflügel (Küken, Putenhühnchen, Gänse- und Entenküken usw.) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10.000 Stück - 200 Dinar und für jedes weitere Tausend 20 Dinar (jedes angefangene Tausend gilt als volles Tausend);
- 4) beim Transport von Fleisch mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 5) bei Transporten von Fleischerzeugnissen, Fett, Milch und Milchprodukten, Eiern und Eierprodukten, Samen für die künstliche Befruchtung, Zygoten für die Befruchtung von Tieren sowie Fischen, Bienen und Imkereierzeugnissen, Seidenraupen, Fröschen, Schnecken, Krebsen, Schildkröten und ähnlichen Tieren sowie sämtlicher aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, von Speck, technischem Fett tierischer Herkunft, Tiermehl, Kombifutter auf der Basis tierischer Rohstoffe, Fellen, Knochen, Wolle, Haaren, Borsten, Mähnen, Schwänzen, Hörnern, Hufen, inneren Organen und Körperflüssigkeit von Tieren mit einem Transportmittel:

- im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne), ausgenommen bei Schiffsladungen, wenn das Transportmittel im Ganzen eine Fracht darstellt. In diesem Falle beträgt der Tarif 20 Dinar je Tonne.

3.2 Die Gebühr für durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Stückguttransporten beträgt:

- 1) Pro Kopf von großem Hornvieh sowie für je angefangene Zehn Stück Haustiere bzw. 50 Stück Hausgeflügel:

- im Transit - 125 Dinar.

3.3 Die Gebühr für durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Tieren (Hunden, Katzen, Affen und anderen domestizierten Tieren) beträgt je Frachtstück bzw. Tier

- im Transit - 100 Dinar.

3.4 Die Gebühr für die Kontrolle von Warenresten nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters beträgt je Schiff bzw. Leichter 135 Dinar.

3.5. Die Gebühr für die durchgeführte Kontrolle wird am Grenzkontrollpunkt der Einreise in das Land entrichtet. In Ausnahmefällen, wenn die Kontrolle am Grenzkontrollpunkt bei Eintritt in das Land nicht durchgeführt wurde, wird sie am Grenzkontrollpunkt bei Verlassen durchgeführt, wobei die Gebühr um 100 % des jeweils festgelegten Betrags erhöht wird.

3.6 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

3.7 Wenn der für die Transitbeförderung verantwortliche Exporteur, Importeur oder Spediteur die Frachtstücke nicht rechtzeitig für die veterinärbehördliche und sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für veterinärbehördliche Grenzkontrollen jedoch anfordert und dieser zur angegebenen Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur, Importeur oder Spediteur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.

3.8 Die Gebühr für die Kontrolle von Fracht mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind und bei denen internationale Verträge eine Bescheinigung darüber vorschreiben, dass die obigen Erzeugnisse aus Gebieten stammen, in denen keine ansteckenden Tierkrankheiten herrschen, die eine durch die obigen Erzeugnisse übertragen werden könnten, beträgt:

- je Schiff - 135 Dinar.
4. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung sanitärer Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:
- 4.1 Die Gebühr für durchgeführte sanitäre Kontrollen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Frachtstücken mit Pflanzen beträgt je nach Art des Frachtstücks:
- für Schiffsfracht - 7 Dinar je Tonne, mindestens aber 46 Dinar je Ladung;
 - für die Kontrolle von Warenresten pflanzlicher Herkunft nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters je Schiff bzw. Leichter 70 Dinar.
- 4.2 Die Gebühr für durchgeführte hygienerechtliche Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen, die im Transit durch die Bundesrepublik Jugoslawien befördert werden, beträgt je nach Güterart:
- für Schiffsfracht bis zu 10 t, außer Holz - 70 Dinar und für jede weitere Tonne 7 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - für Holzfracht auf Schiffen bis zu 10 Kubikmeter - 35 Dinar und für jeden weiteren Kubikmeter 7 Dinar.
- 4.3 Wenn der Exporteur oder Importeur die Ware nicht rechtzeitig für die obligatorische sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für Pflanzenschutz jedoch für die Kontrolle anfordert und dieser zur angegebenen Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur oder Importeur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.
- 4.4 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

